

Satzung

Stand: 13.01.2024

"Förderverein der Ortsfeuerwehr Wolsdorf"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Ortsfeuerwehr Wolsdorf"(im Folgenden „Förderverein“ genannt).

1.2 Der Sitz des Fördervereins ist Wolsdorf.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Neutralität

2.1 Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, sämtliche Aktivitäten der Ortsfeuerwehr Wolsdorf im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung, sowie Förderung der Kameradschaft, zu unterstützen.

Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Weitere Aufgabe des Fördervereins ist, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Ortsfeuerwehr Wolsdorf um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. Nds. Brandschutzgesetz bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.

2.2 Besondere Zwecke des Fördervereins sind:

2.2.1 Die Gewinnung von Mitgliedern für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Ortsfeuerwehr Wolsdorf bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Jugend- und Kinderfeuerwehr.

2.2.2 Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes der Ortsfeuerwehr Wolsdorf zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen sein.

2.2.3 Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr Wolsdorf.

2.2.4. Die soziale Fürsorge der Mitglieder.

2.2.5. Unterstützung und/oder Ausrichtung von Veranstaltungen und Kameradschaftspflege der Ortsfeuerwehr Wolsdorf

2.2.6. Förderung der Altersabteilung, Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie der aktiven Feuerwehrmitglieder.

2.2.7. Die Unterstützung des Erhaltens der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Wolsdorf.

Dies kann

durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, die Unterstützung der Unterhaltung des Gerätehauses, sowie der Unterhaltung und Anschaffung der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit der Ortsfeuerwehr Wolsdorf bekunden wollen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.5 Ein Ausschluss der Mitgliedschaft kann nur aus besonderen und wichtigen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
 - 3.5.1 Das Mitglied schuldhaft gegen die Förderinteressen verstoßen hat.
 - 3.5.2 Den Vereinszwecken zuwiderhandelt.
 - 3.5.3 Trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- 3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an und bekommen sie ausgehändigt.

§ 4 Organe des Fördervereins

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt) setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- 5.2 Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.

- 5.3 In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.
- 5.4 Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der MV schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung der Ortsfeuerwehr Wolsdorf einzuladen.
- 5.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen MV schriftlich einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen MV sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der MV ausgeschlossen werden.
- 5.6 Die MV ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem schriftlichen Widerspruch zu Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und mindestens drei Zehntel der Mitglieder, beschlussfähig. Alle Beschlüsse der MV werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 5.7 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.
- 5.8 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5.9 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der MV erfolgen.
- 5.9.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der MV schriftlich vorzulegen.
- 5.9.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Zu den Aufgaben der MV gehören:

- 6.1 Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.
- 6.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

- 6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
- 6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6.5 Beschlussfassung über die Anträge an die MV.
- 6.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- 6.7 Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.8 Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- 6.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6.10 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 7 Zusammenkunft, Anträge an die Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.
- 7.2 Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.
- 7.3 Die MV wählt die Wahlkommissionen und beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung der MV des Fördervereins.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
 - 8.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 8.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden,
 - 8.1.3 dem/der Kassierer/in,
 - 8.1.4 dem/der Schriftführer/in,
 - 8.1.5 bis zu 9 Beisitzer/innen
- 8.2 Jedes Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen werden kraft Amtes aus dem aktiven Feuerwehrdienst der Ortsfeuerwehr Wolsdorf besetzt:
 - 8.2.1 der 2. Vorsitzende: Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wolsdorf im Amt, bei Verzicht der stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wolsdorf im Amt.
- 8.3 Die Funktion der Beisitzer sind wie folgt zu besetzen:
 - 8.3.1 1 Beisitzer: gewählter/eingesetzter Gruppenführer der 1. Gruppe der Ortsfeuerwehr Wolsdorf,
bei Verzicht dessen Stellvertreter.
 - 8.3.2 2 Beisitzer: gewählter/eingesetzter Gruppenführer der 2. Gruppe der Ortsfeuerwehr Wolsdorf,
bei Verzicht dessen Stellvertreter.
 - 8.3.3 3 Beisitzer: gewählter/eingesetzter Gruppenführer der 3. Gruppe der Ortsfeuerwehr Wolsdorf,
bei Verzicht dessen Stellvertreter.
 - 8.3.4 4 Beisitzer: gewählter/eingesetzter Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Wolsdorf,
bei Verzicht dessen Stellvertreter.

8.3.5 5 Beisitzer: gewählter/eingesetzter Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Wolsdorf, bei Verzicht dessen Stellvertreter.

8.3.6 6 Beisitzer: Ein Mitglied der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Wolsdorf.

8.4. Der 2. Vorsitzende und die Beisitzer 1-5 werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter der jeweiligen Funktion der Ortfeuerwehr Wolsdorf vertreten.

8.4.1 Der Kassierer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

8.5 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

8.6 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der MV mit einfacher Mehrheit für die Dauer von

3 Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Die Position der Beisitzer sollte alle 3 Jahre aus der MV neu besetzt werden.

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung und insgesamt mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmgleichheit vorliegt, gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der MV durch.

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.

9.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins Verfügungsberechtigt.

9.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

9.5 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der MV mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

10.1 Zwei Kassenprüfer/innen werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren, rollierend mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig, aber mehrere Amtszeiten.

10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.

10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes.

§ 11 Finanzierung

11.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

11.1.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der MV für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung festgelegt.

11.1.2 Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Einzugsermächtigung ist möglich. Anfallende Rücklastschriftkosten trägt das jeweilige Mitglied.

11.1.3 Mitglieder gemäß § 3.3 (Ehrenmitglieder) der Satzung und Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr Wolsdorf zahlen keine Beiträge.

11.1.4 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

11.2 Freiwillige Zuwendungen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Erlöse aus Veranstaltungen.

§ 12 Anschaffungen

12.1 Anschaffungen des Fördervereins, zum Beispiel feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden/innen sowie Fahrzeuge werden der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Wolsdorf zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets im Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Förderverein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.

Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Bei Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Haftungsausschluss

13.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

14.1 Der Förderverein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 3.1 und 3.3 der Satzung erforderlich.

14.2 Bei Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen des Fördervereins an die Samtgemeinde Nord-Elm, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung im Ort Wolsdorf zu verwenden hat. Über die Verwendung entscheidet der Samtgemeinderat Nord-Elm.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins am 13.01.2024 in Kraft.

Wolsdorf, den 13.01.2024

1. Vorstiztender

2. Vorstizender